

Ortsrecht der Stadt Merkendorf



Satzung über die Bildung von Ortsbeauftragten

Satzung vom 18.06.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Ortsteile; Altgemeinden; Ortsbeauftragte
- § 3 Aufgabenbereich
- § 4 Rechtsstellung der Ortsbeauftragten
- § 5 Wahl der Ortsbeauftragten
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Tätigkeitsbeginn und Amtszeit des Ortsbeauftragten
- § 8 Ortsbeauftragte und Gemeindeverwaltung
- § 9 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Bildung von Ortsbeauftragten

Die Stadt Merkendorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ein Ortsbeauftragter kann in allen in § 2 Abs. 3 genannten Ortsteilen gewählt werden die nicht bereits durch ein Stadtratsmitglied oder einen gemeinsamen Ortssprecher nach Art. 60a GO vertreten sind.

(2) Ortsteile, in denen nicht mindestens 30 wahlberechtigte Bürger im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GLKrWG gemeldet sind, werden der früheren Altgemeinde zugeordnet.

§ 2

Ortsteile; Altgemeinden; Ortsbeauftragte

(1) Die Stadt Merkendorf hat 13 amtlich benannte Ortsteile:

- Bammersdorf
- Dürrnhof
- Gerbersdorf
- Großbreitenbronn
- Heglau
- Hirschlach
- Kleinbreitenbronn
- Merkendorf
- Neuses
- Triesdorf Bahnhof
- Waldeck
- Weißbachmühle
- Willendorf

(2) Folgende Gemeindeteile galten vor dem 18. Januar 1952 als selbstständige Gemeinden und wurden später in die Stadt Merkendorf eingegliedert:

- Gerbersdorf
- Großbreitenbronn mit Bammersdorf, Kleinbreitenbronn, Triesdorf Bahnhof, Waldeck und Willendorf
- Heglau mit Dürrnhof
- Hirschlach mit Neuses

Die Altgemeinden mit den damals zugehörigen Ortsteilen haben das Recht, unter den Voraussetzungen des Art 60a GO, einen Ortssprecher zu wählen. Ein Stadtratsmitglied vertritt die örtlichen Belange im Sinne dieser Verordnung nur für seinen Ortsteil und nicht für die gesamte Altgemeinde.

(3) Für den Fall, dass nach Art. 60a GO kein gemeinsamer Ortssprecher für die früher selbstständigen Gemeinden (Abs. 2) gewählt wird und dieser nicht nach § 1 Abs. 2 zur Altgemeinde zugeordnet wird, kann ein Ortsbeauftragter für die Ortsteile

- Bammersdorf
- Dürrnhof
- Kleinbreitenbronn
- Neuses
- Triesdorf Bahnhof
- Waldeck
- Weißbachmühle
- Willendorf

gewählt werden, soweit diese nicht bereits durch ein Stadtratsmitglied vertreten sind.

§ 3 Aufgabenbereich

(1) Der Ortsbeauftragte nimmt die besonderen Interessen des betroffenen Gemeindeteils gegenüber der Stadt wahr. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat. Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsbeauftragten nicht übertragen werden.

(2) Örtliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Gemeindeteil von besonderer Bedeutung sind.

§ 4 Rechtsstellung der Ortsbeauftragten

(1) Als Ortsbeauftragter können nur Gemeindebürger gewählt werden, die zu Gemeindeämtern i. S. d. Art. 21 GLKrWG wählbar sind. Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat den Verlust des Amtes als Ortsbeauftragter zur Folge.

(2) Die Ortsbeauftragten nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Für ihre persönliche Rechtsstellung gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 GO. Die Ortsbeauftragten erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, an denen sie als sachkundige Person zugezogen wurden, eine Entschädigung nach Art. 20a GO in Höhe von 15 € je Sitzung.

(3) Für Ortsbeauftragte gelten die Bestimmungen über die Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 GO entsprechend.

§ 5 Wahl der Ortsbeauftragten

(1) Der Erste Bürgermeister beruft spätestens zwei Monate nach Satzungserlass in jedem Ortsteil, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt, eine Ortsversammlung ein. Hier wählen die ortsansässigen Gemeindebürger (i. S. d. Art. 15 Abs. 2 GO) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortsbeauftragten. Es müssen mindestens ein Drittel der ortsansässigen Bürger im Sinne des Abs. 2 bei der Wahl anwesend sein und ihre Anwesenheit in einer Anwesenheitsliste bestätigen. Die Wahl der Ortsbeauftragten erfolgt durch Mehrheitswahl; Art. 51 Abs. 3 Sätze 1, 3, 4, 5, 6 und 7 GO gelten entsprechend.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer Gemeindebürger (i. S. d. Art. 15 Abs. 2 GO) des jeweiligen Ortsteils ist.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Jeder Ortsbeauftragte hat das Recht an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teil zu nehmen. Die Ortsbeauftragten werden zu den öffentlichen Sitzungen geladen. Ortsbeauftragte haben kein Stimmrecht. Sie sind lediglich beratend tätig, soweit der Tagesordnungspunkt konkrete Belange des jeweiligen Ortsteils betrifft.

(2) Ortsbeauftragte haben grundsätzlich kein Recht an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Werden in der nichtöffentlichen Sitzung Tagesordnungspunkte eines Ortsteiles behandelt, wird der zuständige Ortsbeauftragte als sachkundige Person zu diesem Tagesordnungspunkt geladen. Im Rahmen dessen erhält der Ortsbeauftragte die Gelegenheit, die Belange des jeweiligen Ortsteils vorzutragen und Fragen aus dem Gremium zu beantworten. Der Ortsbeauftragte hat weder ein Mitberatungs- noch Stimmrecht in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates.

(3) Soweit der Ortsbeauftragte von sich aus oder auf Anregung von Gemeindegürgern örtliche Angelegenheiten des Ortsteiles im Stadtrat vorbringen will, nimmt er mit dem Ersten Bürgermeister frühzeitig Kontakt auf. Dem Ersten Bürgermeister muss die Möglichkeit zur Prüfung und Vorbereitung des Beratungsgegenstandes eingeräumt werden.

§ 7 Amtszeit des Ortsbeauftragten

(1) Die Wahlzeit des Ortsbeauftragten endet mit der Wahlzeit des Stadtrates. Sie endet auch dann, wenn der Gemeindeteil im Stadtrat durch ein Nachrücken eines Stadtratsmitgliedes vertreten wird.

§ 8 Ortsbeauftragte und Gemeindeverwaltung

(1) Der Ortsbeauftragte hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein verständnis- und vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Stadtrat und dem Ersten Bürgermeister hinzuwirken. Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Stadt schädigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2020 außer Kraft.

Merkendorf, den 18.06.2026

Stadt Merkendorf


Stefan Bach
Erster Bürgermeister